

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen durch Verordnung festlegen.

Seit dem 01. Februar 2023 ist die FMA gemäß § 3 Abs. 1 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFG) zuständige Behörde zum Vollzug dieses Bundesgesetzes sowie der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60. Für die sich daraus ergebenden neuen Tatbestände für Bewilligungen und sonstige begünstigende Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich der FMA sollen neue Bewilligungsgebühren durch diese Verordnung festgelegt werden. Darüber hinaus soll der aktuelle Katalog der nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, zu konzessionierenden Wertpapierdienstleistungen, der im Zuge des WPFG umfangreich erweitert worden ist, berücksichtigt werden. Wegen der kurzen Legislavakanz des WPFG sollen die neuen Gebührentatbestände durch Verordnung erst zeitgleich mit den nachfolgend dargestellten Gebührentatbeständen mit 23. März 2023 in Kraft treten.

Die Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, gilt als unmittelbar anwendbares Recht gemäß Art. 19 Abs. 2 dieser Verordnung ab dem 23. März 2023. Für die Zuständigkeit der FMA gilt:

- Gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/858 ist die gemäß Art 4 Abs. 1 Nr. 55 Buchstabe a Ziffern ii und iii der Richtlinie 2014/65/EU bestimmte Behörde zugleich für eine Wertpapierfirma zuständig, die ein DLT-MTF (multilaterales Handelssystem, das nur DLT-Finanzinstrumente zum Handel zulässt) oder DLT-TSS (Handels- und Abrechnungssystem auf Basis einer Technologie, die den Betrieb und die Nutzung von Distributed Ledger ermöglicht) betreibt. Zuständige Behörde ist die FMA gemäß § 3 Abs. 2 und § 90 Abs. 1 WAG 2018.
- Gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/858 ist die für die Beaufsichtigung eines Marktbetreibers zuständige Behörde auch zuständig, wenn dieser Marktbetreiber ein DLT-MTF oder DLT-TSS betreibt. Soweit sich die Zuständigkeit nicht nach dem WAG 2018 ergibt, ist die FMA gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 und § 92 Abs. 1 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022, zuständig.
- Gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/858 ist die gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 23 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bestimmte Behörde zugleich für einen Zentralverwahrer zuständig, der ein DLT-SS (Abwicklungssystem, mit dem Transaktionen mit DLT-Finanzinstrumenten gegen Zahlung oder Lieferung abgewickelt werden und das die erstmalige Erfassung von DLT-Finanzinstrumenten oder die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen in Bezug auf DLT-Finanzinstrumente ermöglicht) oder DLT-TSS betreibt. Die FMA ist zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (ZvVG), BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017.

Für alle Bewilligungen zum Betrieb von DLT-MTF, DLT-SS und DLT-TSS sollen einheitlich Bewilligungsgebühren durch diese Verordnung ab dem 23. März 2023 festgelegt werden.

Im Gebührenkatalog der Bankenaufsicht soll der neue Bewilligungstatbestand gemäß Art. 325az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036 berücksichtigt werden, nachdem er auch für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/2033 gebührenrelevant wird.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 21):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (2. Teil 2.Hauptstück 1. Abschnitt TP I.A.93.):

Mit der neuen TP I.A.93. soll für die Erteilung einer Bewilligung der Berechnung von Eigenmittelanforderungen anhand alternativer interner Modelle nach Art. 325ba der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Art. 325az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden, dessen zugrundeliegender Aufwand mit TP I.A.74. vergleichbar ist.

Zu Z 3 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.B.1. bis TP III.B.4. samt Überschrift):

Die Überarbeitung der Gebührentatbestände für die Erteilung von Konzessionen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018 berücksichtigt die umfangreiche Ausweitung der nach dem WAG 2018 zu konzessionierenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Zu diesem Zweck werden fünf Gebührenstufen geschaffen, die den risikoorientierten Konzessionsaufwand pauschalierend nach den fünf Tatbeständen zur Ermittlung des erforderlichen Anfangskapitals gemäß § 13 WPFG (Wertpapierfirmen) und § 4 Abs. 2 Z 3 WAG 2018 (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) abstufen. Die ersten drei Gebührentatbestände ordnen entsprechend den Anfangskapitalerfordernissen von 75 000 Euro, 150 000 Euro und 750 000 Euro die Gebührentarife in Höhe von 3 000 Euro, 5 000 Euro und 8 000 Euro zu. Dabei wird in pauschalierender Betrachtung jeweils ein Aufwand zugrunde gelegt, der

- im Falle einer Gebühr von 3 000 Euro vergleichbar dem bisher der TP III.B.1. zugrunde gelegten Aufwand ist,
- der im Falle einer Gebühr von 5 000 Euro deutlich über den Aufwand hinausgeht, der bisherigen Konzessionen nach dem WAG 2018 mangels Berechtigung zum Halten von Kundengeldern zugrunde gelegt werden konnte, und
- der im Falle einer Gebühr von 8 000 Euro dem Aufwand für die Konzessionierung einer Investmentbank nahekommt.

Der Erteilung einer Konzession für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen soll aufgrund der bestehenden Vollzugserfahrung ein Aufwand in Höhe von 2 000 Euro zugrunde gelegt werden. Die Erteilung der neu eingeführten Konzession zur Erbringung von Wertpapiernebenleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 10 bis Z 14 WAG 2018 soll mit einer entsprechend niedrigeren Gebühr in Höhe von 1 500 Euro belegt werden.

Die Erteilung einer Konzession zum Betrieb von MTF und OTF soll unverändert mit einer Gebühr in Höhe von 10 000 Euro belegt werden.

Für Konzessionserweiterungen wird risikoorientiert von den Gebührentatbeständen zur Konzessionserteilung ausgegangen und jeweils ein um 25% reduzierter Aufwand zugrunde gelegt.

Zu Z 4 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.B.10. bis TP III.B.22.):

Mit den neuen Gebührentatbeständen werden neue begünstigende Amtshandlungen in der Aufsicht über Wertpapierfirmen gemäß dem WPFG berücksichtigt.

Mit der TP III.B.10. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass einer bankähnlich tätigen Wertpapierfirma, die in eine bankaufsichtsrechtlich konsolidiert beaufsichtigte Gruppe einbezogen ist, der Wechsel vom wertpapieraufsichtsrechtlichen Rahmen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 in den bankaufsichtsrechtlichen Rahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelsebene gestattet wird. Für die Bewilligung ist aufgrund der klar vorgegebenen Kriterien mit einem Aufwand zu rechnen, der rund der Hälfte des für die Bewilligungstatbestände gemäß TP III.B.5. erwachsenden Aufwandes entspricht.

Mit der TP III.B.11. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Mutterunternehmen von Wertpapierfirmengruppen von der Einhaltung der im Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Pflichten auf Basis ihrer konsolidierten Lage mit Bewilligung ausgenommen werden. Aufgrund der erhöhten Komplexität und der für die Ausnahmegewilligung erforderlichen Risikoanalyse wird ein Aufwand in vergleichbarer Höhe wie bei der vergleichbaren bankaufsichtsrechtlichen Bewilligung gemäß TP I.A.24. angenommen.

Mit den TP III.B.12. und TP III.B.13. soll der Aufwand mit Gebühren belegt werden, dass beim ersten Gebührentatbestand gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 die Anwendung des Gruppenkapitaltests zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses bewilligt wird und bei zweiten Gebührentatbestand allfällig gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 zusätzlich ein gegenüber dem regelmäßigen Niveau nach dem Gruppenkapitaltest herabgesetztes Niveau für das Eigenmittelerfordernis bewilligt wird. Für die Bewilligung ist jeweils mit einem Aufwand zu rechnen, der jenem des für die Bewilligungstatbestände gemäß TP III.B.5. erwachsenden Aufwandes entspricht.

Mit der TP III.B.14. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 und damit nach der Parallelvorschrift zu Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Berücksichtigung weiterer Instrumente als hartes Kernkapital bewilligt wird. Dementsprechend wird der Aufwand in gleicher Höhe wie bei der TP I.A.34. angenommen.

Mit der TP III.B.15. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Art. 325az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses mithilfe alternativer interner Modelle bewilligt wird. Der wertpapieraufsichtliche Aufwand ist vergleichbar mit dem bankaufsichtlichen Aufwand bei direkter Anwendung von Art. 325az der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (vgl. dazu Begründung zu Z 2 betreffend TP I.A.93).

Mit der TP III.B.16. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 bewilligt wird, die Anforderung für das Marktrisiko im Hinblick auf die geeigneten Positionen mithilfe von K-CMG anstelle von K-NPR zu berechnen. Aufgrund der erhöhten Komplexität dieses Bewilligungstatbestandes und der vorzunehmenden Risikoanalyse wird ein Gebührentarif in Höhe von 4 000 Euro für angemessen erachtet.

Mit der TP III.B.17. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 bewilligt wird, bei der Anforderung für das Gegenparteiausfallrisiko im Rahmen von K-TCD Geschäfte mit verbundenen Gegenparteien unberücksichtigt zu lassen. Für die Bewilligung ist jeweils mit einem Aufwand zu rechnen, der jenem des für die Bewilligungstatbestände gemäß TP III.B.5. erwachsenden Aufwandes entspricht.

Mit der TP III.B.18. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 die Berechnung des Risikopositionswertes bestimmter Geschäfte nach der Marktbewertungsmethode, der Ursprungsrisikomethode oder einer auf einem internen Modell beruhenden Methode bewilligt wird. Es wird ein Aufwand in vergleichbarer Höhe wie bei der entsprechenden bankaufsichtsrechtlichen Bewilligung gemäß TP I.A.63. angenommen.

Mit der TP III.B.19. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 29 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 und damit nach der Parallelvorschrift zu Art. 329 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die eigenständige Berechnung des Aufsichtsdeltas im Rahmen von Optionen und Swaptions bewilligt wird. Dementsprechend wird der Aufwand in gleicher Höhe wie bei der TP I.A.70. angenommen.

Mit der TP III.B.20. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 41 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 bewilligt wird, bestimmte Risikopositionen ganz oder teilweise von der Berechnung des Konzentrationsrisikos auszunehmen. Aufgrund der erhöhten Komplexität dieses Bewilligungstatbestandes ist jeweils mit einem Aufwand zu rechnen, der dem Doppelten des für die Bewilligungstatbestände gemäß TP III.B.5. erwachsenden Aufwandes entspricht.

Mit der TP III.B.21. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 bescheidmäßig eine Ausnahme von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen bewilligt wird. In den generell für eine Liquiditätsausnahme in Betracht kommenden kleinen und nicht-verflochtenen Wertpapierfirmen ist eine Ausnahme im Ordnungswege aufgrund von § 32 WPFG vorrangig. Für die mit diesem Gebührentatbestand adressierten Bewilligungen kommen mithin komplexere Einzelfallgestaltungen in Frage, die sich jedoch nur auf kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen beziehen. Für den damit verbundenen Aufsichtsaufwand erscheint ein bedeutend geringerer Gebührentarif als jener im Bankaufsichtsrecht gemäß TP I.A.24. gerechtfertigt.

Mit der TP III.B.22. soll der Aufwand mit Gebühr belegt werden, dass Wertpapierfirmen gemäß Art. 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 bewilligt wird, vorübergehend die Höhe der gehaltenen liquiden Aktiva zu verringern. Für die mit nur 30 Tagen befristet zu erteilende Bewilligung ist mit einem Aufwand zu rechnen, der rund der Hälfte des für die Bewilligungstatbestände gemäß TP III.B.5. erwachsenden Aufwandes entspricht.

Zu Z 5 (2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.N.1. bis TP III.N.4. samt Überschrift):

Den neuen Gebührentatbeständen liegt die Annahme zugrunde, dass der Aufwand für eine besondere Genehmigung, Marktinfrastrukturen auf Basis der DLT zu betreiben, etwa halb so groß ist wie die Konzessionierung des zugrundeliegenden MTF oder Zentralverwahrers. Soll sowohl ein MTF als auch die Zentralverwahrung auf Basis der DLT betrieben werden, verdoppelt sich der Aufwand entsprechend. Der Aufwand für jede Erweiterung der besonderen Genehmigung wird halb so groß wie bei einem Zentralverwahrer (TP III.J.2.) in Höhe von 2 000 Euro angenommen.